

**Vierte Satzung zur Änderung
der Satzung des Senatsausschusses Medizin der Universität zu Lübeck
Vom 17. November 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 17.12.2020, S. 83

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 17.11.2020

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 11. November 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Senatsausschusses Medizin der Universität zu Lübeck vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H., S. 40), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die oder der Vorsitzende des Doktorandenrates oder dessen Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit Rede- und Antragsrecht teil. Das Recht kann auf andere Mitglieder des Doktorandenrates übertragen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 13“ durch „§ 17“ ersetzt.

bb) Es wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Im Studiengang Humanmedizin kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter durch eine Professorin oder einen Professor vertreten werden; die Wahl erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des Ausschusses.“

b) In Absatz 3 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter Humanmedizin kann sich in den in Satz 1 und 2 genannten Ausschüssen durch ihre oder seine Vertretung vertreten lassen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 17. November 2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck